

#### 4. Wie hat der Ausbildungsnachweis auszusehen?

Grundsätzlich kann jeder Ausbilder den Nachweis frei gestalten. Gewisse Mindestanforderungen im Interesse der Qualitätssicherung müssen allerdings erfüllt sein, damit die Ausbildungskommission die ausländischen Ausbildungszeiten beurteilen und anrechnen kann. Bitte beachten Sie daher auch die nachfolgenden **länderspezifischen Informationen**.

Im Einzelnen muss in jedem Zeugnis angegeben sein:

- **Dauer** der abgeleiteten Ausbildungszeit (von–bis, Tag/Monat/Jahr) sowie Unterbrechungen (Krankenstand, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit etc.)
- **Art der Tätigkeit**, z.B. Assistenzarzt; hauptberuflich oder Teilzeit mit Angabe der regulären Wochenstunden; Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten
- Angaben über die **Ausbildungsstätte** (Schwerpunkt der betreffenden Abteilung, Patientengut, Bettenzahl, Leistungsspektrum etc.)
- detaillierte, aussagekräftige Darstellung der vermittelten und erworbenen **Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten** und erbrachten ärztlichen Leistungen im Fachgebiet.  
Soweit es sich um eine Ausbildung in einem Sonderfach oder Additivfach handelt, in dem nach österreichischem Ausbildungsrecht Richtzahlen erbracht werden müssen (Anzahl an Operationen, endoskopische Untersuchungen etc.) ist hierüber eine Zusammenstellung einzureichen (z.B. anhand eines vom Antragsteller zusammengefassten und vom Ausbilder unterfertigten OP-Kataloges, Führen eines Logbuches etc.).
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die **Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung** des Krankenhauses und/oder des Aus-/ Weiterbildners

Länderspezifische Informationen zu Deutschland, Schweiz, Südtirol, Großbritannien, Frankreich, Nicht-deutschsprachige EU-/EWR-Länder und Drittstaaten sind weiter unten nachzulesen.

Für gemäß **ÄAO 2015 absolvierte Ausbildungszeiten** ist neben den im Ausland üblichen Weiterbildungsnachweisen und der Weiterbildungsbefugnis (siehe länderspezifische Informationen)

- eine **Bestätigung über die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten** gem. der jeweiligen Anlage der KEF und RZ-V 2015 beizulegen. Dieser Nachweis ist in Form einer vom weiterbildungsbefugten Arzt mit Datum, Stempel und Unterschrift versehenen Auflistung vorzulegen.

## (Muster-) Nachweis:

Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Anlage 6.1. KEF und RZ-V 2015

Ausbildungsinhalt	Anzahl der durchgeführten Leistungen/ Operationen
Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen	
Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	
Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	
Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	
Erste Assistenzen bei Operationen und angeleiteten Operationen	
Durchführung von: <ul style="list-style-type: none"><li>• kleinen fach- und gebietstypischen Operationen/Interventionen</li><li>• einfachen Teilschritten fach- und gebietstypischer Operationen/Interventionen</li><li>• einfachen fach- und gebietstypischen Operationen/Interventionen</li></ul>	

Der Nachweis muss vom Abteilungsleiter/Ausbildungsverantwortlichen unterzeichnet sein.

- Um die Gleichwertigkeit länger zurückliegender Ausbildungszeiten (z.B. mehr als 7 bis 10 Jahre) beurteilen zu können, ist zusätzlich einen **Lebenslauf** unter Anführung aller ärztlichen Tätigkeiten (Krankenhaus, freie Praxis) dem Antrag beizulegen und allenfalls durch Zeugnisse zu belegen.
- Da auch **Berufserfahrung**, Zusatzausbildungen und sonstige fachärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten bei der Anrechnung zu berücksichtigen sind, sind diese nachweislich zu belegen bzw. dokumentieren.

- Deutschland

Ärzte, die in Deutschland ihre Ausbildung absolvieren, haben die von den deutschen Landesärztekammern zur Verfügung gestellten Logbücher/Dokumentationsbögen und ein vom Weiterbildner frei gestaltetes Zeugnis im Sinne der o. a. Kriterien vorzulegen. Weiters ist der Nachweis der Weiterbildungsbefugnis (Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer) beizulegen.

- Schweiz

Eine in der Schweiz absolvierte Ausbildung ist durch das FMH-Zeugnis samt Evaluationsprotokoll und fachspezifischem Zusatzblatt/(e-)Logbuch zu bestätigen. Ist für das entsprechende Fach kein fachspezifisches Zusatzblatt/(e-)Logbuch verfügbar, sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie fachspezifische Leistungszahlen durch ein frei formuliertes Zeugnis des Ausbildners darzulegen (allenfalls ergänzt durch OP-Kataloge, Sonografiezahlen, etc.). Der Nachweis, dass die Ausbildung an einer weiterbildungsberechtigten Stelle erfolgte, ist durch Vorlage der FMH-Kategorisierung des Spitals/der Abteilung (Register der vom SIWF zertifizierten Weiterbildungsstätten) zu erbringen.

- Südtirol

### **Absolvierung der fachärztlichen Ausbildung gemäß ÄAO 2006**

Ärztinnen und Ärzte, die ihre fachärztliche Ausbildung an Südtiroler Krankenanstalten im Hinblick auf die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten gemäß Ärztinnen-/Ärzte-

Ausbildungsordnung 2006 absolvieren, haben für die Feststellung der Gleichwertigkeit ein Rasterzeugnis gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 vorzulegen.

### **Absolvierung der fachärztlichen Ausbildung gemäß ÄAO 2015**

Ärztinnen und Ärzten, die ihre fachärztliche Ausbildung an Südtiroler Krankenanstalten im Hinblick auf die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 absolvieren, werden Ausbildungszeiten dann angerechnet, wenn diese inhaltlich als gleichwertig anzusehen sind und die Ausbildung an einer von der nationalen Behörde anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert wurde.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre fachärztliche Ausbildung an Südtiroler Krankenanstalten im Hinblick auf die Anrechnung dieser Ausbildungszeiten gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 absolvieren, können für die Feststellung der Gleichwertigkeit ein Rasterzeugnis gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 vorlegen.

Allenfalls wird als Ausbildungsnachweis ist ein frei formuliertes Ausbildungszeugnis im Sinne der o.g. Kriterien akzeptiert.

Weiters ist eine von der nationalen Behörde ausgestellte Bestätigung beizubringen, dass die Ausbildung an einer anerkannten Aus-/Weiterbildungsstätte erfolgte (Art. 25 der Richtlinie 2005/36/EG).

**Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wechsel in die ÄAO 2015 zur Vervollständigung der Ausbildung diese an einer von der nationalen Behörde anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist.**

#### • Großbritannien

- ÖÄK-Evaluierungsbogen (in englischer Sprache, allenfalls unter Beilage eines ergänzenden Zeugnisses, von OP-Katalogen, etc.)
- die in Großbritannien von den Ausbildungskrankenhäusern verwendeten Bescheinigungen (Zeugnisformulare bzw. Dokumentationsbögen ausgestellt von Foundation School, Deanery, NHS Trust)
- Nachweis, dass die Ausbildung im Rahmen des Foundation Year 1 (früher auch Pre-Registration House Officer oder Junior House Officer), des Foundation Year 2 (früher Senior House Officer) oder im Rahmen einer in Großbritannien für die Facharztausbildung anerkannten Ausbildungsstelle erfolgte
- Für Ausbildungen, die nach dem 10.12.2010 begonnen wurden, ist ab 01.01.2014 ein FACD (Foundation Achievement of Competence Document – für FY1 und FY2) bzw. ARCP (Annual Review of Competence Progression – für die Facharztweiterbildung) vorzuweisen.
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des Aus-/ Weiterbildners

#### • Frankreich

- ÖÄK-Evaluierungsbogen (allenfalls unter Beilage eines ergänzenden Zeugnisses, von OP-Katalogen, etc.)
- Nachweis, dass die Ausbildung im Rahmen der Besetzung einer sogenannten FFI-Stelle (als Faisant Fonction d'Interne) oder allenfalls einer Attaché-Stelle erfolgt ist
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des Aus-/ Weiterbildners

#### • Nicht-deutschsprachige EU-/EWR-Länder

Für Ausbildungen in nicht-deutschsprachigen EU-/EWR-Ländern, die oben nicht explizit angeführt sind, ist der ÖÄK-Evaluierungsbogen vorzulegen. Vor allem jener Bereich, wo

es um die Darstellung der erbrachten ärztlichen Tätigkeiten, die vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Fachgebiet geht, ist entsprechend ausführlich zu dokumentieren (allenfalls unter Beilage eines ergänzenden Zeugnisses, von OP-Katalogen, etc.).

Weiters ist eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des Aus-/Weiterbildners beizulegen.

- Drittstaaten (außerhalb der EU bzw. des EWR)

Für Ausbildungen außerhalb der EU bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (z.B. Russland, USA) ist der [ÖÄK-Evaluierungsbogen](#) den Antragsunterlagen beizulegen. Vor allem jener Bereich, wo es um die Darstellung der erbrachten ärztlichen Tätigkeiten, die vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Fachgebiet geht, ist entsprechend ausführlich zu dokumentieren (allenfalls unter Beilage eines ergänzenden Zeugnisses, von OP-Katalogen, etc.).

Weiters ist eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des Aus-/Weiterbildners beizulegen.

Die Ausbildungsnachweise (Zeugnis, Weiterbildungsbefugnis, etc.) sind in **deutscher Sprache** vorzulegen. Allenfalls werden auch Zeugnisse in englischer Sprache akzeptiert. Anderssprachige Ausbildungsnachweise sind in **beglaubigter Übersetzung** vorzulegen.

Allein die Vorlage von im Ausland erworbenen Arztdiplomen (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt), des Arbeitsbuches oder einer (Zeit-)Bestätigung entspricht nicht den Anforderungen!

Bitte haben Sie Verständnis, dass jedes einzelne Zeugnis im Detail nach den oben angeführten Kriterien auf die Gleichwertigkeit mit einer in Österreich absolvierten Ausbildung überprüft werden muss.